

---

## Stipendien 2025 der SSA für das Schreiben von Drehbüchern für Kino-Spielfilme

*Reglement*

---

### Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs **drei Stipendien von je CHF 25'000.-, um das Schreiben von Originaldrehbüchern für Kinospielfilme zu fördern.**

Ziel dieser Ausschreibung ist die Unterstützung bei der Verfassung von Drehbüchern, die Produktionspotenzial besitzen. Deshalb müssen die an der Ausschreibung teilnehmenden Urheberinnen und Urheber gleichzeitig das Interesse einer unabhängigen, im Schweizer Handelsregister eingetragenen Produktionsfirma bestätigen können.

### Teilnehmer, Teilnehmerinnen und Begünstigte

Ist am eingereichten Drehbuchprojekt ein einziger Urheber oder eine einzige Urheberin beteiligt, so muss dieser oder diese die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber oder Miturheberinnen die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheber und Miturheberinnen geben den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Filmprojekt an, wobei mindestens 50% dieses Verteilschlüssels an Schweizer oder in der Schweiz lebende Urheber und Urheberinnen gehen müssen.

### Teilnahmebedingungen

#### A. Hinterlegung des Dossiers

**Eingabefrist** für das Einreichen der Dossiers ist der **21. Mai**.

Ein Urheber oder eine Urheberin kann nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen.

Die Drehbuchautor/innen müssen bereits einen langen Spielfilm oder eine fiktionale Serie geschrieben haben, der/die ausgewertet wurde. Wenn es sich bei dem eingereichten Projekt um ein Gemeinschaftswerk handelt, muss mindestens einer der Co-Drehbuchautoren einen langen Spielfilm oder eine fiktionale Serie geschrieben haben, der/die ausgewertet wurde.

Drehbuchprojekte für einen **ersten langen Kino-Spielfilm** können nur an der Ausschreibung „*Stipendien 2025 für das Schreiben von Drehbüchern für erste lange Kino-Spielfilme*“ teilnehmen.



## B. Inhalt des Dossiers

In einer **einzigem PDF-Datei**

- |   |                |
|---|----------------|
| • Auszug aus dem Handelsregister der Produktionsfirma |                |
| • Filmographie der Produktionsfirma                   |                |
| • Motivation der Produktionsfirma für das Projekt     | max. 1 Seite   |
| • Zusammenfassung der Handlung                        | max. 10 Zeilen |
| • Exposé  | max. 4 Seiten  |
| • Beschreibung der Figuren                            | max. 1 Seite   |
| • Absichtserklärung des/der Drehbuchautoren/in        | max. 2 Seiten  |
| • Bio-/Filmographie der Drehbuchautor/innen           | max. 2 Seiten  |

## Jury

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Projekte und designiert die Stipendienbegünstigten. Die Entscheide der Jury werden weder begründet, noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

## Auszahlung der Stipendien

Die zugesprochenen Stipendien werden in zwei Etappen ausbezahlt:

1. **CHF 15'000.-** werden nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate überwiesen.
2. **CHF 10'000.-** werden ausbezahlt, sobald das Drehbuch (**1. Fassung**) innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate von den Drehbuchautor/innen vorgelegt und ein mit einer unabhängigen Produktionsfirma unterzeichneter **Drehbuchvertrag** (s. untenstehenden Abschnitt «Drehbuchvertrag») vorgelegt wurden.

Der Kulturfonds der SSA überweist die oben genannten Beträge auf das Konto der Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren oder auf deren Anfrage auf das Konto ihrer Produktionsfirma.

Die Begünstigten sind die Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren der Gewinnerprojekte, d. h. diejenigen, die ihre Dossiers für den Wettbewerb eingereicht haben.

Koautoren und Koautorinnen, die später in die Schreibarbeit eines Gewinnerprojekts eingebunden werden, können nicht vom SSA-Stipendium begünstigt werden.

## Verteilschlüssel

Die im Online-Formular vorgesehenen Prozentsätze des Verteilungsschlüssels können von den Drehbuchautor/innen zwischen der ersten und zweiten Auszahlung des Stipendiums neu festgelegt werden, wobei jede Änderung des Schlüssels von allen begünstigten Koautorinnen und Koautoren akzeptiert und unterschrieben werden muss.



### Drehbuchvertrag

Der Vertrag kann mit einer anderen Produktionsfirma abgeschlossen werden als mit derjenigen, die die Bestätigung im Anmeldeformular ausgefüllt hat. Es muss sich aber wiederum um eine unabhängige, im Schweizer Handelsregister eingetragene Gesellschaft handeln.

Falls ein Stipendiengewinner bzw. -gewinnerin Mitglied der SSA ist, so muss der Drehbuchvertrag auf der Basis der Musterverträge der SSA erstellt werden. Für SSA-Mitglieder können diese hier heruntergeladen werden: <https://ssa.ch/de/dokumente/mustervertrag/>.

Alle Drehbuchverträge sehen in jedem Fall eine proportionale Beteiligung des Urhebers oder der Urheberin an den Einnahmen aus der Verwertung des Werks vor, damit eine Teilhabe am Erfolg des Werks garantiert ist. Die Verträge enthalten ausserdem die sogenannte «Vorbehaltsklausel», die das Einschreiten der Urheberrechtsgesellschaft oder deren Vertretung für die Wahrnehmung der von ihnen verwalteten Urheberrechten vorsieht.

Die im Vertrag erwähnte globale Entschädigung des Urhebers oder der Urheberin als Gegenleistung für seine/ihre Schreibarbeit muss mindestens dem Betrag des SSA-Stipendiums entsprechen. Das SSA-Stipendium muss im Filmbudget ausgewiesen werden.

### Erwähnung der SSA

Werden die Drehbücher, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums geschrieben wurden, produziert, verpflichten sich die Urheber oder die Urheberin, der Produzent oder die Produzentin, folgenden Hinweis im Vor- oder Nachspann sowie in Werbematerialien einzufügen: **«Projektentwicklung mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)»** oder das SSA-Logo anzubringen.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.*

Gültig ab 23. Oktober 2025

## SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

[kulturfonds@ssa.ch](mailto:kulturfonds@ssa.ch)

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)